

## **50 Jahre Rechtswissenschaft im Wandel der Methoden**

Manche Institutionen sind so alt und ehrwürdig, dass sich ihre Anfänge im Halbdunkel der Geschichte verlieren. Es ist dann Aufgabe späterer Geschichtsschreiber, die Anfänge zu rekonstruieren und ein wahrscheinliches Gründungsdatum festzulegen. Die Geschichte der Universität Valencia scheint sich sogar dieser etwas arbiträren Methode zu entziehen. Auch wenn die Gründung im allgemeinen Papst *Alexander VI.* und dem König *Fernando el Católico* zugeschrieben und auf das Jahr 1502 datiert wird, gab es doch schon ab dem 13. Jahrhundert eine Einrichtung der höheren Bildung. Ihre Gründer hatten aber offenbar nicht die gleiche Prominenz und konnten der Universität nicht denselben Glanz verleihen wie die beiden genannten Fürsten der Renaissance.

Wie auch immer, der Wissenschaftler, den Sie heute durch eine Ehrenpromotion in Ihre Universität aufnehmen, hat nie einer Institution von ähnlich ehrwürdigem Alter angehört. Alle Universitäten, an denen ich gelehrt habe, wird man eher als Neulinge im europäischen Reich des Wissens bezeichnen können. Die älteste von ihnen ist die Universität Hamburg, die gerade in diesem Jahr ihr hundertjähriges Jubiläum feiert. In Einrichtungen wie Valencia, die in sich den geistigen Adel der Renaissance tragen, erscheint sie wahrscheinlich wie ein Parvenü. Dass Sie mich gleichwohl in Ihre Gemeinschaft aufnehmen, ehrt mich und erfüllt mich mit Stolz.

Es sind die Neugründungen des 20. Jahrhunderts, die vergleichsweise jungen Wissenschaftsinstitutionen, die die Brücke schlagen von den intellektuellen Traditionen Europas hin zu den gesellschaftlichen Problemen der Moderne. Ihnen muss sich jede Universität stellen, gleich ob alt oder neu. Diese Probleme spiegeln sich oft genug in der Veränderung der wissenschaftlichen Methoden einer Disziplin, ja sie bringen neue Methoden geradezu hervor. Ich möchte dies im Folgenden für den Bereich der Rechtswissenschaft erläutern, und zwar aus

meiner eigenen Anschauung über die letzten 50 Jahre hinweg. Seit ich im Jahre 1969 das Studium der Rechtswissenschaft begann, habe ich zwar die meiste Zeit in Deutschland verbracht, Studien und Forschungsaufenthalte in vielen anderen Ländern und der kontinuierliche Kontakt mit Rechtswissenschaftlern aus der ganzen Welt haben freilich den Blick geschärft für die allmähliche, aber doch sehr deutliche Veränderung der Methoden unserer Disziplin. Den Methodenwandel kann man mit vier Stichworten kennzeichnen:

- Praxisorientierung;
- Internationalisierung;
- kollektive Forschung;
- Interdisziplinarität.

Lassen Sie mich diese Veränderungen im Folgenden näher erklären.

### **Praxisorientierung**

In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts und noch bis in die 1970er-Jahre hinein war Rechtswissenschaft stark prinzipienorientiert, oft verbunden mit einer positivistischen Grundhaltung. Nun sind Prinzipien zweifellos notwendig, sie formen das Rechtsbewusstsein. Ihre Bedeutung für die Lebenswirklichkeit ergibt sich allerdings erst, wenn man andere, häufig gegenläufige Prinzipien und die soziale Wirklichkeit einbezieht, in der die Prinzipien wirken sollen. Das geschah selten.

Welche Gründe gab es dafür? In einigen Ländern, so in den sozialistischen Staaten, aber vielleicht auch in Spanien, lag dies daran, dass konkrete Lösungsvorschläge und Stellungnahmen zentralen Vorgaben hätten zuwiderlaufen und den Autor hätten gefährden können. Insgesamt wirkte aber eine idealistische Grundhaltung nach, die aus dem 19. Jahrhundert übernommen war. Danach musste sich das Leben an den theoretisch begründeten Ordnungsvorstellungen orientieren und nicht umgekehrt.

Zwei Beispiele mögen dies verdeutlichen: Grundsätze wie „Einheit der Rechtsordnung“ und „schadensersatzrechtliches Bereicherungsverbot“ leuchten auf den ersten Blick unmittelbar ein und haben einen gewissen Wohlklang. Die Vorstellung von der Widerspruchsfreiheit der geltenden Rechtsregeln musste allerdings in dem Maße aufgegeben werden, wie Vorschriften des Verfassungsrechts, die Menschenrechte und das Recht der Europäischen Union auf die einzelnen Rechtsordnungen eingewirkt haben. Dies hängt wiederum damit zusammen, dass diese Rechtsmaterien für sich schon nicht als gesamtheitliches System verstanden werden können, sondern mit konkreten Wertungen auf das Rechtssystem einwirken. Dies hat dazu geführt, dass unsere Wissenschaft neben der systemorientierten Doktrin eine auf Einzelwertungen und auch Politikziele ausgerichtete zweite Grundhaltung entwickelt hat. Damit rücken konkrete Konfliktsituationen in den Mittelpunkt.

Dies zeigt sich auch am zweiten Prinzip, dem schadensersatzrechtlichen Bereicherungsverbot. Was auf den ersten Blick so gut klingt, wirft beim zweiten Blick doch die Frage auf, welche Folgerungen daraus zu ziehen sind. Was bedeutet das Verbot der Bereicherung durch Schadensersatz, wenn beispielsweise ein Pkw durch einen unverschuldeten Unfall an Wert verloren hat, der Eigentümer aber gar nicht an den Verkauf denkt, sodass die Wertminderung nicht realisiert wird. Kann der Eigentümer vom Schädiger dennoch Schadensersatz in Höhe des Minderwertes verlangen, oder ist dies eine schadensersatzrechtliche Bereicherung? Und was bedeutet es, wenn eine gebrauchte Sache zerstört wird, sich aber praktisch nur durch eine neuwertige Sache ersetzen lässt? Kann der Geschädigte dennoch die neuwertige Sache verlangen, obwohl er dadurch bereichert wird?

In den letzten 50 Jahren können wir eine verstärkte Hinwendung der Rechtswissenschaft zu solchen konkreten Problemen und damit zur Rechtspraxis beobachten. Die Wissenschaft tritt gleichsam in einen Dialog mit der Justiz, in

der sich die Rechtswirklichkeit spiegelt. Die Rechtswissenschaft ist insofern zur Sozialwissenschaft geworden. Das ist für die Rolle des Rechts in der Gesellschaft von Vorteil. Andererseits verwenden wir heute aber weniger Zeit auf die Erörterung und Klärung von Prinzipien, in denen ja immer auch kritisches Potenzial gegenüber der Wirklichkeit liegt. Die zunehmende Orientierung an der Rechtsprechung und immer spezielleren Gesetzen birgt auch die Gefahr eines neuerlichen und anders ausgerichteten Positivismus.

### **Internationalisierung**

Die Rechtswissenschaft der früheren Zeit war national. Da der Nationalstaat seit dem 19. Jahrhundert als die letzte Quelle allen Rechts galt, erschien der Blick über die nationalen Grenzen hinaus als eine Art Luxus. Gerade dem Studenten wurde oft genug davon abgeraten; das Studium im Ausland, so fürchteten viele, werde ihn verwirren. Erst wenn er das eigene Recht beherrsche, könne er sich dem Studium eines ausländischen Rechts hingeben, um die Vorzüge des eigenen Rechts noch besser schätzen zu können. Nach dem Studium lassen dann aber neue Aufgaben in Beruf und Familie oft keine Zeit mehr zur intensiven Beschäftigung mit ausländischem Recht. Das Ergebnis, das sich auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur ganzer Generationen niederschlug, war allzu oft eine intellektuelle Abschottung gegenüber ausländischen Ideen und Einflüssen.

Dies hat sich offensichtlich stark geändert. Die internationale Öffnung der Rechtssysteme, die nach dem Zweiten Weltkrieg mit der Gründung einer multilateralen Ordnung und der Europäisierung eingetreten ist, hat sich auch im Bereich der Rechtswissenschaft vollzogen. Den Anfang haben amerikanische Universitäten mit der Einrichtung von einjährigen Master-Programmen gemacht, die dann in Europa und schließlich weltweit Schule gemacht haben. Mehr und mehr Familien haben ihre Kinder zu solchen Studienaufenthalten ins Ausland geschickt. Seit den 80er-Jahren hat das Erasmus-Programm der Europäischen

Union diese Öffnung nachhaltig unterstützt. Heute wird ein erheblicher Teil des rechtswissenschaftlichen Nachwuchses – Schätzungen sprechen von 10 Prozent – auf diese Weise mit ausländischem Recht konfrontiert.

In der Psyche vieler Juristen hat das eigene nationale Recht damit seine Monopolstellung eingebüßt. Zugleich hat sich die englische Sprache als *lingua franca* einer international operierenden rechtswissenschaftlichen Community etabliert. Auch wenn damit eine gewisse Einbuße an kultureller Vielfalt verbunden ist, sichert das Englische doch weltweite Verständigung unter den juristischen Eliten. Hand in Hand mit der Anglizierung verändert sich die Welt der juristischen Medien: Neben die rein national ausgerichteten Fachzeitschriften treten mehr und mehr englischsprachige Zeitschriften, die sich an eine europäische und internationale Juristenschaft wenden.

Diese Veränderung hat tiefgreifende Spuren im rechtlichen Denken hinterlassen. Zwar ist die Rechtsvergleichung als akademische Disziplin schon in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstanden. Doch ging es über viele Jahrzehnte vor allem darum, die Unterschiede zwischen den nationalen Rechten herauszuarbeiten. Man wollte vor allem Kenntnisse über spezifische ausländische Rechte erlangen. Erst nach dem Ersten Weltkrieg setzte eine Institutionalisierung der Rechtsvergleichung ein; davon zeugen Einrichtungen wie UNIDROIT in Rom, die Académie internationale de droit comparé und das heute in Hamburg angesiedelte Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht.

Hier wurde ein Gedankenfluss über die Grenzen hinweg erzeugt, der in dem einen oder anderen Land auch dazu führte, dass man sich Ideen aus dem Ausland zur Fortentwicklung der eigenen Rechtsordnung zunutze machte. An die Stelle einer apologetischen Grundhaltung, die vor allem die Überlegenheit des eigenen Rechts begründen wollte, trat allmählich eine funktionale Betrachtung. Die Frage lautete mehr und mehr: Welche Lösungen halten

verschiedene Rechtsordnungen für ein bestimmtes soziales oder wirtschaftliches Problem bereit, das in den einzelnen Ländern in durchaus vergleichbarer Weise auftritt? Diese Haltung hat sich durchgesetzt und überwiegt heute fast überall.

Das neue Denken wurde gefördert durch Erwartungen, die von außen an die Rechtswissenschaft herangetragen wurden. Ich denke dabei vor allem an den Wunsch, das nationale Recht für bestimmte Sachgebiete im Interesse der politischen Entspannung und/oder der wirtschaftlichen Integration zu harmonisieren. Solche Bestrebungen setzten für einzelne grenzüberschreitende Aktivitäten, etwa im Seerecht, schon vor dem Ersten Weltkrieg ein. Mit der Liberalisierung des Welthandels und der Förderung der europäischen Integration haben sie sich seit 1950 nachhaltig verstärkt. Es ist gerade auch der politische Wunsch nach Rechtsangleichung, der die Rechtswissenschaft dazu drängt, über die Grenzen zu schauen, nach existenten und möglichen Gemeinsamkeiten von Regeln Ausschau zu halten und zum Teil sogar aus dem Vergleich der nationalen Regelungen überlegene Lösungen abzuleiten.

Auch diese Veränderung der Rechtswissenschaft bewirkt eine stärkere Hinwendung zu konkreten sozialen und wirtschaftlichen Ordnungsproblemen. Man kann auch hier von einer Annäherung der Rechtswissenschaft an die Sozialwissenschaften sprechen. Sie erhöht den Nutzen der Rechtswissenschaft für Gesellschaft und Wirtschaft, hat aber auch ihre Kosten. Je stärker der Blick auf die funktionale Eignung von Rechtsregeln gerichtet wird, desto größer ist die Gefahr, dass die systematische Konsistenz einer Regelung mit anderen Rechtsbereichen derselben Rechtsordnung abnimmt. Es kommt also für die Rechtswissenschaft von heute darauf an, beides – Rechtsvergleichung und Rechtsdogmatik – miteinander zu vereinbaren.

### **Kollektivierung der Forschung**

Wissenschaftliche Erkenntnis war traditionell in allen Disziplinen eine Sache individueller Forscher. Wir verbinden wissenschaftliche Innovation mit den

Namen einzelner Forscherpersönlichkeiten, man denke nur an *Euklid*, *Galileo Galilei*, *Isaac Newton* oder *Immanuel Kant*. So verhält es sich auch in der Rechtswissenschaft: Wegweisende Ideen werden an die Namen von *Francisco de Vitoria*, *Friedrich Carl von Savigny* oder *Benjamin Cardozo* geknüpft. Wir gehen davon aus, dass diese Personen die betreffenden Ideen maßgeblich hervorgebracht und formuliert haben, auch wenn ihre Gedanken im Austausch mit anderen geformt wurden.

Bis auf den heutigen Tag werden Nobelpreise an *Einzel*personen vergeben, obwohl naturwissenschaftliche Innovation schon seit vielen Jahren von Forschergruppen generiert wird. Die Komplexität von Versuchsanordnungen und der hohe Aufwand an Ressourcen für Versuchsreihen verlangen nach kollektiver Forschung. In der Rechtswissenschaft gab es dies bis vor ein paar Jahrzehnten nicht. Die einzelnen Forscher stehen mit ihren literarischen Werken und Meinungen ganz im Vordergrund. Im literarischen Diskurs kann man sogar beobachten, dass viele Autoren Ansichten, die von korporativen Verfassern wie etwa Expertenkommissionen geäußert werden, nicht zitieren, auch wenn sie sie in der Sache zur Kenntnis nehmen. Die Rechtsauffassung scheint ein individuelles Phänomen zu sein.

Dies hat sich mit der Internationalisierung der Rechtswissenschaft in Europa geändert. Seit 1980 sind nach und nach europäische Wissenschaftlergruppen gegründet worden, die es sich zur Aufgabe gesetzt haben, für ihr jeweiliges Rechtsgebiet gemeinsame Grundsätze der europäischen Rechtsordnungen herauszuarbeiten. Sie haben sich dabei nicht auf den kleinsten gemeinsamen Nenner, also die schon bestehenden Gemeinsamkeiten beschränkt, sondern immer versucht, Lösungen für die Zukunft zu entwickeln, die für die verschiedenen nationalen Rechtsordnungen anschlussfähig wären. Die erste dieser Kommissionen war dem Vertragsrecht gewidmet; sie wird nach ihrem Vorsitzenden, dem dänischen Professor *Ole Lando* auch als *Lando-Kommission*

bezeichnet. Ihr gehörten aus Spanien Professor *Bercovitz*, Madrid, und Professor *Salvador*, Barcelona, an. Solche Arbeitsgruppen haben sich später für zahlreiche weitere Rechtsgebiete konstituiert. Ich selbst habe in derjenigen zum Versicherungsrecht mitgearbeitet, der auch Professor *Bataller* von der Universität Valencia angehörte. Einzelne Gruppen wie die zum Internationalen Privatrecht – *Groupe européen de droit international privé* – sind inzwischen sogar als Vereinigungen mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet. Diese Entwicklung scheint sich fortzusetzen. Erst kürzlich hat sich eine Wissenschaftlergruppe gebildet, die ein Europäisches Wirtschaftsgesetzbuch ausarbeiten will.

Kann man die Arbeit solcher Wissenschaftlergruppen als kollektive Forschung bezeichnen? Eine international-vergleichende Wissenschaft gliedert sich auf in verschiedene Arbeitsaspekte: die Erhebung von Daten über die nationalen Gesetze, Rechtsprechung, Literatur und Zusammenhänge einer Rechtsordnung; die Diskussion dieser Daten im Hinblick auf eine mögliche Verallgemeinerung; die Erörterung von Kompromissen; sowie die Formulierung und Begründung von Arbeitsergebnissen. Zum Teil geht es also eher um eine Art Verhandlung. In der Ermittlung und Würdigung nationalen Rechts sowie in der Verbreitung und Begründung von Arbeitsergebnissen treffen wir aber auf typisch wissenschaftliche Tätigkeiten. Die kollektive Wahrnehmung dieser Aufgaben führt dazu, dass Forschung sich von der reinen Analyse löst und in Richtung auf wissenschaftlichen Aktivismus verändert.

### **Interdisziplinarität**

Der klassische Ansatz der Rechtswissenschaft ist auf die Rechtsdogmatik beschränkt. Der Wissenschaftler versucht, die Bedeutung von Rechtsnormen durch ihre Auslegung zu ermitteln. Dabei sind verschiedene Methoden hilfreich: die grammatische oder Textauslegung; die systematische Auslegung von Normen im Kontext einzelner Gesetze, ganzer Rechtsgebiete oder der



Rechtsordnung insgesamt; und vor allem die teleologische Auslegung von Gesetzen im Lichte ihres Zweckes. Als hilfreich wird auch die historische Auslegung einer Norm im Lichte ihrer Entstehungsgeschichte angesehen; insofern ist eine Nachbarwissenschaft immer schon akzeptiert worden, freilich nur bezüglich der eigentlichen Rechtsentwicklung.

Diese rechtsimmanente Rechtswissenschaft habe ich in meiner Juristenausbildung intensiv kennengelernt, sowohl in Deutschland wie auch in der Schweiz, Frankreich und Italien. In den 1970er-Jahren stieß sie zunehmend auf Kritik. Man bemängelte, dass sie die soziale und wirtschaftliche Wirklichkeit nur durch die Brille selektiver Gerichtsentscheidungen wahrnehme und diese Wirklichkeit nicht mit empirischen Methoden ermittele. Beanstandet wurde auch, dass außerhalb des Rechtssystems stehende soziale Normen nicht hinreichend einbezogen würden.

Aus dieser Kritik ist als wissenschaftliche Grenzdisziplin die Rechtssoziologie hervorgegangen. Die Rechtssoziologie hat sich jedenfalls in Deutschland zunächst sehr gut etabliert. An vielen Universitäten wurden juristische Lehrstühle auch der Rechtssoziologie gewidmet, und junge Rechtswissenschaftler legten bei ihrer Habilitation Wert darauf, dass ihre Kenntnis der Rechtssoziologie besondere Anerkennung fand. Am Hamburger Max-Planck-Institut bestand über einige Jahre hinweg eine rechtssoziologische Forschungsgruppe.

Der Anspruch der Rechtssoziologie geht wie gesagt dahin, die Kluft zwischen gesellschaftlicher Wirklichkeit und normativem Anspruch der Rechtsordnung zu überbrücken. Dazu bedarf es empirischer Studien, deren Forschungsfragen im Lichte bestimmter Wertungsfragen gestellt werden müssen. Das kostet viel Zeit, mehr noch als die Rechtsvergleichung. Der Nutzen für die Fortentwicklung des Rechts ist im Übrigen nicht immer gesichert. Damit hängt es wohl zusammen, dass viele Rechtswissenschaftler, die sich zunächst der Rechtssoziologie

zugewendet haben, im Laufe der Jahre davon wieder abgerückt sind. Jedenfalls hat sich die rechtssoziologische Methode nicht wirklich durchsetzen können, so notwendig sie eigentlich ist.

Stattdessen können wir seit den 1980er-Jahren eine kontinuierliche Stärkung eines rechtsökonomischen Ansatzes in der Rechtswissenschaft feststellen. Den Ausgang hat diese Bewegung in der *economic analysis of law* in USA genommen. Sie geht der Frage nach, welche Ausgestaltung rechtlich verankerter Institutionen die größtmögliche Effizienz für die Gesellschaft bewirkt. Anders als die Rechtssoziologie hat die Rechtsökonomie also durchaus eine normative Stoßrichtung. Sie ist allerdings auf den Gesichtspunkt der effizienten Nutzung knapper Ressourcen beschränkt und blendet andere Aspekte der Gerechtigkeit aus. Wenn man diese Verengung ausblendet, was viele tun, so scheint das Versprechen der Rechtsökonomie dahin zu gehen, dass sich die effiziente und damit gerechte Lösung gleichsam ausrechnen lässt.

Dieses Versprechen hat eine besondere Anziehungskraft auf Juristen, besonders im Privatrecht. Die ökonomische Analyse hat daher viel Zuspruch erhalten und hat sich an einigen Universitäten Europas auch institutionell etablieren können. Wer näher hinschaut, wird die Bedeutung der Rechtsökonomie aber doch relativieren. Ihre Rolle ist naturgemäß in den Rechtsgebieten größer, in denen es vor allem um wirtschaftsrechtliche Fragen geht: im Gesellschaftsrecht, im Kartellrecht, im Vertrags- und Haftungsrecht. Aber auch hier ist die Bedeutung ökonomischer Überlegungen gering, solange sie nicht durch Empirie ergänzt werden.

Man nehme das Beispiel der Rechtsangleichung. Ob sie effizienter ist als das Nebeneinander verschiedener Rechtsordnungen, ist Gegenstand einer breiten *law & economics*-Literatur. Dabei werden alle möglichen Kosten und Nutzen der Rechtsangleichung erörtert, zum Beispiel die Kosten der Anpassung des nationalen Rechts an den harmonisierten Standard und der Nutzen, der sich aus

einer Verringerung der Transaktionskosten im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr ergibt. Bei Lichte betrachtet kann freilich niemand diese Kosten und Nutzen quantifizieren, sodass das Versprechen einer Kalkulation der besten Lösung letztlich im Bereich einer Rechnung mit vielen Unbekannten verbleibt und nicht wirklich eingelöst werden kann.

Was die Rechtsökonomie leistet, ist eine Erweiterung des Reservoirs von Argumentationen, auch wenn die Argumente letztlich keine Gewissheit, sondern nur Plausibilitäten für sich haben. Wesentlich scheinen mir außerdem zwei Effekte der ökonomischen Analyse: Erstens schaut sie immer *pro futuro* auf prospektive Wirkungen von Rechtsnormen, nämlich auf die Anreizwirkungen, die von ihnen für menschliches Verhalten ausgehen. Während die traditionelle Rechtswissenschaft stets auf bestimmte soziale und wirtschaftliche Konflikte zurückschaut und *ex post* danach fragt, welche Anwendung der bestehenden Regeln zu einer gerechten Lösung führt, steht für die ökonomische Analyse die Frage im Vordergrund, welche Anreize die bestehenden Regeln für das künftige Verhalten der Menschen erzeugen. Beide Fragen sind für die Entwicklung des Rechts von großer Bedeutung.

Eine zweite Bereicherung für die Rechtswissenschaft bringt die Spieltheorie, die menschliches Verhalten stets im Kontext mit dem reaktiven Verhalten anderer betrachtet. Die Erfahrung des praktisch tätigen Juristen, dass jeder Antrag im Prozess bestimmte Gegenanträge hervorruft, wird in der Spieltheorie in einem ökonomischen Kontext näher untersucht und auf eine theoretische Grundlage gestellt. Die Spieltheorie ist in der Tat imstande, auch jenseits des Prozessrechts manche Regeln des materiellen Rechts zu erläutern, die Verhaltensabläufe beispielsweise im Gesellschaftsrecht oder in anderen andauernden Rechtsverhältnissen strukturieren.

Die ökonomische Analyse erweitert also die Vielfalt der Argumente. Zudem kann sie gerade in einer internationalisierten Welt der Rechtswissenschaft neue

argumentative Orientierungspunkte schaffen, weil ihre Bezugspunkte, Effizienz und Anreizwirkungen, außerhalb einer nationalen Rechtsordnung liegen. Mangels Empirie und Quantifizierung bleiben ihre Aussagen aber häufig spekulativ. Wenn sich die Methoden unserer Wissenschaft weiter fortentwickeln sollen, so werden wir also den ökonomietheoretischen Ansatz mit dem empirischen Anspruch der Rechtssoziologie verknüpfen müssen.

Darüber hinaus lässt sich nicht übersehen, dass die ökonomische Analyse, wenn sie denn das Methodenmonopol für sich in Anspruch nimmt, in theoretische Abstraktionshöhen führt und früher oder später die Rechtspraxis nicht mehr erreichen wird. Dies ist in den USA bereits sehr spürbar, wo der theoretisch ausgerichtete Teil der amerikanischen Rechtswissenschaft den Anspruch auf Gestaltung der Rechtsordnung offenbar weitgehend aufgegeben hat. Der Dialog zwischen Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, von dem ich anfangs gesprochen habe, findet in den USA jedenfalls nicht mehr in gleicher Weise wie früher statt.

## **Fazit**

Am Ende dieser Ausführungen lässt sich feststellen, dass sich das Methodenreservoir der Rechtswissenschaft in den letzten 50 Jahren deutlich erweitert hat. Nicht nur ist die traditionelle Rechtsdogmatik durch die Internationalisierung des Rechtslebens, durch den Einfluss des internationalen Rechts und der Rechtsvergleichung relativiert worden. Neben die Rechtsdogmatik und die Rechtsgeschichte sowie die Rechtsvergleichung sind auch mit der Rechtsökonomie und der Rechtssoziologie weitere Disziplinen mit eigener Methodik getreten. Alles zusammen hat zur Folge, dass die Rechtswissenschaft heute viel eher als eine international wirkende normative Sozialwissenschaft zu verstehen ist.

Wenn einige meiner Gedanken eine zu starke subjektive Färbung gehabt haben sollten, bitte ich um Nachsicht. Doch ist die Ehrenpromotion durch die Universität Valencia, die mir nach 50jähriger Tätigkeit in der Rechtswissenschaft zuteilwird, willkommener Anlass für einen Rückblick und für eine Klärung der Methoden, der ich mich in dieser Zeit bedient habe. Ich danke Ihnen.